

Investitionen in der Türkei – Umwelt- und Energiesektor

In Vorbereitung zu den EU-Beitrittsverhandlungen wurden in der Türkei umfangreich die rechtlichen Rahmenbedingungen an die EU-Standards angepasst. Einhergehend hiermit wurden umfangreiche Maßnahmen zur Privatisierung insbesondere im Energiesektor eingeleitet und durchgeführt.

Auf dem Umweltsektor – bislang ein vernachlässigter Markt – sind in den kommenden Jahren erhebliche Investitionen geplant und zur Umsetzung im Rahmen der EU-Anpassung auch erforderlich.

Rechtliche Rahmenbedingungen für Investitionen

Mit Änderung des Gesetzes über ausländische Direktinvestitionen wurden bislang bestehende rechtliche und organisatorische Hemmnisse weitestgehend abgeschafft.

Kernpunkt der neuen Regelungen ist, dass ausländische Investoren einheimischen Investoren gleichgestellt werden. Besondere Genehmigungsverfahren wurden abgeschafft.

Insgesamt wurden die Gründungsmodalitäten extrem vereinfacht. Bsp.: So waren für die Gründung einer Gesellschaft insgesamt mitunter 17 Anträge und Behördengänge erforderlich, was derzeit auf ein Minimum reduziert wurde.

Ferner wurden für ausländische Investoren lukrative Anreize ergriffen. Hierzu gehören die Freihandelszonen, die Organisierten Industriezonen und bestimmte Fördergebiete mit meist indirekten Förderungen wie Steuerbefreiungen u.ä. So erfolgte noch in diesem Jahr eine Aufteilung der Türkei in 4 Förderzonen, wo für einen bestimmten Zeitraum Steuerbefreiungen und Befreiung von Sozialabgaben gewährt werden.

Nach den vorliegenden Daten über ausländische Direktinvestitionen in der Türkei in den Monaten Januar bis Mai 2009 war der Bereich Energie und Wasserversorgung der einzige Wirtschaftszweig, der mehr Mittel anziehen konnte als im Vorjahr. Von den in diesem Zeitraum eingegangenen Investitionen in einer Gesamthöhe von 3,1 Mrd. US\$ (-52,2% gegenüber 2008) entfielen 1,3 Mrd. US\$ auf Projekte im Energiesektor.

Umwelt

Auch im Bereich Umwelt sind vielfältige Schritte bei Gesetzesvorhaben unternommen worden. Das türkische Umweltgesetzbuch erfuhr in den vergangenen Jahren erhebliche Anpassungen an die EU-Rahmbedingungen.

Schließlich wurde das Kyoto-Protokoll Anfang diesen Jahres durch die Türkei ratifiziert.

Haupthindernis für die verspätete Ratifizierung lag in der damit verbundenen Investitionsbelastung. Um sich jedoch eine Einflussnahme bzw. Mitbestimmung bei der zukünftigen Gestaltung der Prozesse zu sichern, wurde letztendlich zugunsten der Unterzeichnung entschieden.

Gesetzliche Rahmenbedingungen im Energiesektor

Der gesamte Energiesektor durchläuft seit Jahren einen intensiven Privatisierungs-, Liberalisierungs- sowie Anpassungsprozess an die internationalen Gegebenheiten.

Der Energiesektor wird maßgeblich über drei Gesetze und zahlreichen Rechtsverordnungen reguliert.

Zu erwähnen ist zunächst das sog. Energiemarktgesetz, das dem deutschen Energiewirtschaftsgesetz vergleichbare inhaltliche Regelungen enthält.

Es enthält Regelungen über die Lizenzierung der Produktion, des Vertriebs und des Verkaufs von Strom, wettbewerbsrechtliche Regelungen etc.

Auf Grundlage des Gesetzes ist wiederum die Regulierungsbehörde für den Energiemarkt gebildet worden (EPDK Enerji Piyasasi Düzenleme Kurumu).

Diese reguliert und kontrolliert den Energiemarkt. Die Aufgabe der Regulierungsbehörde ist es, einen finanziell stabilen und transparenten Energiemarkt in einem wettbewerbsfähigen Umfeld zu gewährleisten.

Flankierend sind auf Grundlage des Energiemarktgesetzes unter der Regie der Regulierungsbehörde diverse Rechtsverordnungen erlassen worden. Hierzu gehören u.a. die Energiemarkt Lizenzverordnung, die Energiemarkt Tarifordnung, Energiemarkt Im- und Exportverordnung etc.

Die Lizenzierungsverfahren für Windenergieprojekte werden ebenfalls von der Regulierungsbehörde begleitet. Die Überprüfung der technischen Voraussetzungen werden wiederum auf Grundlage der hierzu erlassenen Rechtsverordnung vorgenommen.

Gesetz zur Energieeffizienz

Im Jahre 2007 wurde sodann das Gesetz zur Energieeffizienz erlassen, in dem Maßnahmen und Unterstützungen zur Energieeinsparung vorgesehen sind. Zur Verwirklichung der gesetzlichen Zielsetzungen wurde eine entsprechende Behörde zur Koordinierung der Energieeffizienz geschaffen. Ferner sind Fördermittel für Projekte zur Steigerung der Energieeffizienz vorgesehen.

Gesetz über die Nutzung der Ressourcen erneuerbarer Energien

Die rechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien sind im türkischen Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Energien für die Stromproduktion geregelt.

Das Gesetz datiert vom 10. Mai 2005 sollte seit Ende vergangenen Jahres grundlegend geändert werden, die Änderungen sind jedoch in der letzten Lesung gestoppt worden.

Ähnlich dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz in Deutschland werden mit dem Gesetz folgende Zwecke verfolgt:

- die Ressourcen für erneuerbare Energien sollen der Wirtschaft qualitativ, sicher und wirtschaftlich zugänglich gemacht werden;
- die Ressourcen für erneuerbare Energien auszubauen und zu erweitern;
- Treibhausgase zu reduzieren;
- die Umwelt nachhaltig zu schützen;

Zur Erfüllung dieser Zwecke sind die notwendigen Produktionen auf diesem Sektor weiter zu entwickeln bzw. zu erweitern.

Das Gesetz soll dabei dem Schutz der Ressourcen regenerativer Energien dienen, der Erfassung der Stromproduktion aus diesen Ressourcen sowie die Art und Weise der Nutzung dieser Ressourcen regeln.

Zu den Ressourcen für erneuerbare Energien gehört auch die Windkraft.

Das Gesetz enthält ferner allgemeine Regelungen über den Schutz, zur Bestimmung sowie der Verwendung der Ressourcen erneuerbarer Energien.

So dürfen Bebauungspläne für öffentliche Grundstücke nur unter Berücksichtigung etwaiger Auswirkungen auf die Ressourcen erneuerbarer Energien erlassen werden.

Ähnlich den Regelungen im deutschen EEG wird Stromproduzenten für erneuerbare Energien ein Herkunftsnachweis von der Regulierungsbehörde EPDK ausgestellt, wobei anzumerken ist, dass antragsberechtigt nur juristische Personen sind und, dass das Antragsverfahren nach Einreichung der Unterlagen binnen 30 Tagen abgeschlossen sein soll. (Rechtsverordnung über die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für erneuerbare Energien)

Das Gesetz sieht für Stromhandelsunternehmen eine Mindestabnahmeverpflichtung vor.

Die Abnahmeverpflichtung orientiert sich am Umsatz des Stromhandelsunternehmens vom Vorjahr im Verhältnis zum Gesamthandelsvolumen und das Stromhandelsunternehmen ist verpflichtet, in diesem prozentualen Verhältnis erneuerbare Energien abzunehmen.

Die Vergütung beträgt mindestens 5 EuroCent je kWh und maximal 5,5 EuroCent je kWh. Im freien Markt kann der Verkauf allerdings auch über einem Preis von 5,5 EuroCent betragen.

Im Hinblick darauf, dass diese Einspeisesätze, insbesondere für die Solarenergie zu niedrig waren, um Investitionsanreize zu schaffen, sollten diese erheblich erhöht werden.

Das Gesetz scheiterte jedoch bislang, nach den neuesten Meldungen wird mit einer Verabschiedung bis Ende des Jahres gerechnet.

Das Gesetz sieht im Entwurf für die verschiedenen Energiearten für einen Zeitraum von 10 bzw. 20 Jahre garantierte Abnahmepreise vor.

Für onshore Windkraftanlagen sind für einen Zeitraum von 10 Jahren Einspeisevergütungen von 8 EuroCent je kWh vorgesehen, für offshore Windkraftanlagen für einen Zeitraum von 10 Jahren 12 EuroCent je kWh.

Vielen Dank für Ihre Geduld

Bahri Savyer

ssk-Anwälte
Otto-Suhr-Allee 97
10585 Berlin
savyer@ssk-anwaelte.de